



Studierendenrat

Finanzen

Carl-Zeiss-Straße 3  
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 (9) 40 09 95  
Telefax: 0 34 41 (9) 40 09 93  
finanzen@stura.uni-jena.de

Mittelfreigabe / Finanzantrag Fachschaftsräte

M / FA- \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_ - 20 \_\_\_\_

Antragssteller\*in:

\_\_\_\_\_

Struktur / Organisation:

\_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort:

\_\_\_\_\_

Telefon, E-Mail:

\_\_\_\_\_

Höhe der beantragten Summe:

\_\_\_\_\_ EUR

- StuRa-Technikberatung hat stattgefunden  
 Technik über Rahmenvertrag FSU Jena

Haushaltstitel:

A. \_\_\_\_\_

Zweck der beantragten Mittel:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft ist nur dann möglich, wenn die Studierendenschaft damit ihrer Aufgabenstellung (insbesondere nach § 2 der Satzung) nachkommt und die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind oder für die gesamte Studierendenschaft ein erhebliches Interesse besteht. § 29 (1) bzw. § 30 (2) FinO
  - Dieser Antrag muss **spätestens zehn Tage vor der Durchführung** im Vorstandsbüro des Studierendenrates eingegangen sein (§ 12 (4) GO gilt entsprechend). (gilt nur für externe Projekte – es ist jedoch auch für interne Projekte ein angemessener zeitlicher Vorlauf zu wahren. § 29 (5) bzw. 30 (3) FinO
  - Dem Antrag ist eine **Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer vollständigen Kalkulations- bzw. Planungsrechnung** beizufügen. Andere geeignete GeldgeberInnen **vorrangig** sind zu nutzen. § 29 (2) FinO Gegebenenfalls sind Gründe anzugeben, warum andere SponsorInnen nicht beizubringen sind.
  - Der/Die Antragssteller\*in hat **grundsätzlich in Vorkasse** zu treten. Ausnahmen sind durch das Gremium zu beschließen. § 29 (8) FinO
  - Eine Auszahlung seitens des Studierendenrates erfolgt nur nach **Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege**. § 29 (7) FinO
  - Die Abrechnung muss **spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung** erfolgen. § 29 (7) FinO (Ausnahmen hiervon sind möglich, müssen jedoch mit der/dem Haushaltsverantwortlichen und/oder dem Vorstand des StuRas abgestimmt werden.)
  - Alle Werbemittel sind auf **100%-Recycling-Papier** und **klimaneutral** zu drucken.
  - Die Studierendenschaft muss im Rahmen der Möglichkeiten **mit Logo und Namenszug** auf allen Projektdokumenten und Werbematerialien genannt werden.
  - Der Studierendenrat kann auch weitere Auflagen erlassen. Eine Missachtung jeder kann zur Streichung oder Rückforderung der Mittel führen. § 29 (9) FinO
  - Für **kulturelle Veranstaltungen sollen nicht mehr als 500 EUR beantragt** werden, wobei Getränke und Speisen nicht gefördert werden. § 29 (4) FinO
  - Die **maximale Förderungshöhe beträgt 1.000 EUR** (gilt nur für externe Projekte). § 29 (3) FinO
  - Gibt es bereits eine Förderung durch einen Fachschaftrat, muss diese in der beantragten Gesamtsumme betrachtet werden.
- \* Alle genannten Paragraphen beziehen sich auf die Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.*  
Mit der Unterschrift akzeptieren die antragstellenden Personen die geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen der Studierendenschaft.

**Bearbeitungsvermerke:**

- Laufzettel hängt an / Prüfung erfolgt  
 Antragsschreiben / Protokoll hängt an

Abgerechnet

- Ja  
 Nein

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift Antragssteller\*innen